



A k t e n v e r m e r k

Vergnügungsstättenkonzept Übergangsregelung nach § 51 Abs. 4 und 5 LGlüG

Es werden drei Fallkonstellationen unterschieden.

1.

Altkonzession – Erlaubnis nach § 33i GewO vor 28.10.11 erteilt:

Diese Spielhallen genießen **bis 30.06.2017 Bestandsschutz**. Danach müssen Sie eine Erlaubnis nach § 41 LGlüG beantragen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Erlaubnisbehörde eine **Befreiung** erteilen. Diese wäre zeitlich zu befristen. Bei einer solchen Befreiung muss trotzdem der Mindestabstand unter den Spielhallen **mind. 250m** betragen. Der Mindestabstand zu schutzwürdigen Einrichtungen muss bei diesen Spielhallen nicht eingehalten werden, da es seinerzeit vergleichbare objektbezogene Erlaubnisvoraussetzungen noch nicht gab.

Welche der betroffenen Spielhallen bei einer Nichteinhaltung des Mindestabstands untereinander zu schließen hat, ist noch nicht geklärt. Man geht davon aus, dass dies erst kurz vor dem 30.06.17 geklärt sein wird.

Betroffen hiervon sind bis auf zwei Spielhallen alle im Sinsheimer Gebiet.

2.

Spielhallen, denen eine Erlaubnis nach §33i GewO zwischen 29.10.2011 und 29.11.2012 (Inkrafttreten LGlüG) erteilt wurde:

Diese Spielhallen hatten **Bestandsschutz bis 30.06.2013**. Befreiungsmöglichkeiten gibt es hier nicht. Diese Spielhallen mussten bis 28.02.2013 eine Erlaubnis nach § 41 LGlüG beantragen und somit sämtliche Voraussetzungen erfüllen.

In Sinsheim betraf dies zwei Spielhallen. Beide haben die o.g. Erlaubnis beantragt und bei beiden wurde diese abgelehnt. Sie wurden aufgefordert, den Gewerbebetrieb einzustellen. Zwangsmaßnahmen wurden nicht eingeleitet.

Beide Betriebe haben Widerspruch beim RP eingelegt. Da das grundlegende Verfahren beim baden- württembergischen Staatshof noch aussteht, schweben die Verfahren. In einem gleich gelagerten Verfahren in Bayern wurde die Verfassungsmäßigkeit des LGlüG bereits bestätigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Verfahren in Baden- Württemberg, welches voraus. im Frühjahr 2014 abgeschlossen sein wird, anders entschieden wird.

3.

Neufälle – Spielhallen, für die aktuell ein Antrag nach § 41 LGlüG gestellt wird:

Hier müssen sämtliche Voraussetzungen, insbesondere sämtliche Abstandsregelungen eingehalten werden.

Aufgrund der Abstandsregelungen wurde bereits ein Antrag abgelehnt.

Gez. Höglinger